

Gutachten

Die Revision des Angelegten Rene Lodall hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A.) und begründet ist (B.). Fraglich ist unterdessen, inwieweit eine Revision auch zweckmäßig wäre (C.).

A. Zulässigkeit der Revision

I. Statthafigkeit

Da Angelegter wurde erstinstanzlich von einem Schwurgericht des Landgerichts Halle verurteilt. Dieses Urteil kann er gemäß § 333 Abs. 2 StPO in Wege der Revision anfechten.

II. Rechtsmittelberechtigung und Beschwer

Der durch die erstinstanzliche Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten

bedurchte Angelegte Lodall ist gem. § 286 Abs. 1 Abs. 2 StPO rechtsmittelberechtigt. Zumeist die Revision einlegung hier nicht gegen den ausschließlichen Willen des

Angelagten erfolgt ist, konnte sie auch durch²
dessen Verteidiger eingelegt werden, § 294 StPO.

III. Frist und Form der Revisionsantrag

Fraglich ist, ob die Revision fristgerecht eingelegt wurde. Gemäß § 341 Abs. 1 StPO muss die Revision binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden. Danach endet die Revisionsantragsfrist bis mit Ablauf des Freitags, des 3.02.2014, d.h. desjenigen Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem eine Woche zuvor das Urteil verkündet wurde, §§ 341 Abs. 1, 48 Abs. 1 StPO (Fristbeginn: Freitag, 24.01.2014). Der - insoweit maßgebliche - Eingang des Revisionsantrags beim Gericht am 4.02.2014 war demnach verspätet.

Die Einlegungsfrist könnte jedoch durch die verspätete telefonische Erklärung des Verteidigers gegenüber der Geschäftsstellenleiterin Dombrowski am 1.02.2014 gewahrt worden sein. Neben der schriftlichen Einlegung der Revision zählt auch diejenige zu Protokoll der

3

Geschäftsstelle, § 341 Abs 1 StPO. Was Erlänger
zu Protokoll gehen will, muss sich allerdings per-
sönlich auf der Geschäftsstelle einfinden. Nur dann
kann der Urkundsbeamte die Identität und Berechtigung
des Erläuternden und den Inhalt der Erklärung
zuverlässig und im erforderlichen Maße feststellen.
Die allein telefonische Erklärung gegenüber der Ge-
schäftsstelle genügt insoweit nicht. Anders verhält es
sich auch nicht deshalb, weil die Urkundsbeamtin hier
auf Verlangen des Verteidigers einen Aktenvermerk an-
gefertigt hat. Die Existenz des Vermerks gibt für
sich gewissermaßen keinen Aufschluss über die Berechtigung
des Anrufers. Weitere Maßnahmen zur Identitätsbestä-
tigung sind nicht ergriffen worden.

Dem Angeklagten wird aber Wiedereinsetzung in den
ursprünglichen Stand zu gewähren sein, § 44 S. 1 StPO. Die
-zunächst nur einjährige - Fristversäumung hat der Ange-
klagte nicht verschuldet. Ein mögliches Verschulden seines
Verteidigers, da den Einlegungsschriftsatz erst einen Tag vor

Tristende zur Post gegeben hat, ist ihm nicht⁴
zuzurechnen. Für ein Mitverschulden des Angelegten
ist nichts ersichtlich. Zins eigener Wiedereinsetzungsantrags
bedarf es nicht, weil die versäumte Handlung bereits
innerhalb der Abmahnfrist nachgeholt wurde, § 45 Abs. 2
S. 3 StPO.

✓ Des Einlegungsrechtsatz vom 1.02.2014 führt den
Formanforderungen des § 341 Abs. 1 StPO.

IV Revisionsbegründung

Die bislang nicht begründete Revision müsste nach inner-
halb der Frist des § 345 Abs. 1 S. 1 StPO de-
gündet werden. Grundsätzlich muss die Revisionsbegrün-
dung danach binnen eines Monats nach Ablauf der
Einlegungsfrist beim Gericht, dessen Urteil angefochten
wird, eingehen. War indessen bei Ablauf der Einlegungs-
frist das Urteil noch nicht zugestellt, beginnt die
Frist erst mit der Zustellung des Urteils, § 345 Abs. 1
S. 3 StPO. So verhält es sich hier. Das Urteil
wurde dem Notidigen erst am 20.03.2014 und da-

was hier geht zu
bei WE beg. ist
ist 20.03.2014
WE-Bericht

mit rund 6,5 Wochen nach Ablauf der Einlegungs⁵
frist zugestellt. Die Revisionsbegründungsfrist endet
demnach mit Ablauf des 20.04.2014, §§ 345
Abs. 1 S. 3, 43 StPO. Sie ist stand heute
(11.04.2014) noch einzuhalten.

Die Revision kann durch einen vom Verteidiger zu
unterscheidende Schriftsatz oder - unter Beachtung
der oben skizzierten Anforderungen - zu Protokoll
der Geschäftsstelle begründet werden, § 345 Abs. 2
StPO.

V Kein Verzicht

Der Angelegte hat nach Urteilsverkündung keinen
Rechtsmittelverzicht erklärt.

VI Zwischenergebnis

Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit der ReVISION

Die ReVISION ist begründet, wenn die Verfahrensvoraussetzungen nicht vorliegen oder das Urteil auf einem formellen oder materiellen, den Angeklagten beschwerenden Fehler beruht.

I. Verfahrensvoraussetzungen

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen vor. Angesichts des eingetretenen Todes des Opfers ist gem. § 44 Abs. 2 S. 1 StVG die zur Tat begangene Staatsanwältin als Schlichtungsrichterin zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle - ausschließlich der Feststellung des Urteils - aus § 4 Abs. 1 StPO, jedenfalls aber aus § 8 Abs. 1 StPO, weil sämtliche Angeklagten zum Zeitpunkt der Erledigung der Akte ihren Wohnsitz in Halle hatten.

Eines Strafverfahrens für den abgeurteilten Computerbetrug gem. §§ 203a Abs. 2, 263 Abs. 4, 248a StGB bedurfte es nicht, da der abgeurteilte Betrag von 800 Euro nicht geringfügig im Sinne § 248a StGB war.

II. Verfahrensrüge

1. Absolute Revisionsgründe, §338 StPO

Das erkennende Gericht könnte nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sein. Da es sich in diesem Fall um einen absoluten Revisionsgrund i.S.d. §338 Nr. 1 StPO handelt, wäre unabweislich vermutet, dass das Urteil auch auf diesem Rechtsfehler beruht.

Gen. §29 DRiG darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken. Richter auf Probe führen gemäß §29a Abs. 3 DRiG die Bezeichnung "Richter", und zwar ohne einen das Gericht bezeichnenden Zusatz. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls (§244 StPO) haben bei der Entscheidung gegen den Angeklagten zwei beizitzende Richter ohne einen das Gericht bezeichnenden Zusatz, nämlich zwei Richter auf Probe, nämlich Richter Watzke und Richter Holz mitgewirkt. Aufgrund des damit vorliegenden Vorstoßes gegen §29 DRiG war das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt, §338 Nr. 1 StPO.

Demnach liegt kein absoluter Revisionsgrund vor.⁸
Der Angelegte wäre mit einer darauf gerichteten
Reze präkludiert, § 338 Nr. 1 Hs. 2 StPO. Da die
Besetzung des Gerichts der Verheerungsbeteiligten mit Zu-
stellung des Erstinstanzbeschlusses abgelehnt worden
war (§ 222a Abs. 1 StPO), hätte etwaige Besetzungs-
mängel innerhalb einer Woche nach Zustellung der
(§ 222b Abs. 1 StPO)

Abteilung gerügt werden müssen. Das ist nicht geschehen.
Besetzungseinwände können daher nicht mehr - auch und
grade nicht mehr im Wege der Revision - geltend gemacht
werden. Dagegen stehen dann deshalb auch, ob es sich
bei der Stätfin Casper um eine politische Funktion
iSd § 34 Abs. 1 Nr. 3 → GVG iVm 30 Abs. 1 BantStG
handelt, die nicht zur Stätfin hätte berufen werden
sollen. Auch mit einem darauf gerichteten Besetzungs-
einwand wäre der Angelegte nicht mehr präkludiert.

~~Der Angelegte dankt jedoch in seiner Verteidigung an
einer für die Entscheidung wesentliche Rolle an~~

2. Relative Revisionsgründe

9

Der vom Verteidiger des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin vom 27.01.2014 linksunten gestellte

Beweisantrag könnte rechtsfehlerhaft abgelehnt werden sein und damit einen Verstoß gegen § 244 Abs. 3 S. 3 StPO begründen. Voraussetzung ist insoweit,

dass es sich bei dem Antrag zunächst überhaupt

um einen Beweisantrag iSd § 244 Abs. 3 S. 1 StPO

gehandelt hat. Das ist der Fall, wenn der An-

tragsteller ersichtlich verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder

Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes

Beweismittel zu erheben und den Antrag zu erheben

ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die be-

hauptete Tatsache belegen können soll.

Danach erfolgt der Antrag des Verteidigers über die

Anforderungen an einen Beweisantrag nach § 244 Abs. 3

S. 1 StPO. Mit den Zeugen Stödel wurde ein Beweis-

mittel Punkt bezeichnet, um das vom Verklagten ¹⁰
behauptete normale Verhalten des Angeklagten am Vor-
abend der ~~Beurteilung~~ Tat zu belegen. Der Beweis-
antrag durfte daher nur unter den Voraussetzungen des
§ 244 Abs 3 S 2 u. 3 StPO abgelehnt werden.

Dem Verklagten ist es dabei übernommen, - wie über
den Beweisanspruch nur hilfsweise zu stellen. Entgegen
§ 244 Abs. 6 StPO ist über den Hilfsbeweisanspruch
nicht durch Beschluss während der Hauptverhandlung,
sondern erst im Urteil zu entscheiden. Andernfalls
bedürfte es einer (unzulässigen) Teilbekanntgabe der
Urteilsgründe vor Urteilsverkündung.

Das Gesetz hat sich vorliegend in den Urteils-
gründen mit dem Hilfsbeweisanspruch auseinandergesetzt
und ihn im Ergebnis wegen Unreichbarkeit des eigenen
Mittel Stachel abgelehnt. Als unreichbar iSd § 244
Abs 3 S.3 Nr. 5 StPO ist ein Beweismittel anzusehen,
wenn es trotz aller Bemühungen des Gerichts, die des

Bedeutung und den Wert des Beweismittels erst¹¹
Später, nicht erfolgreich befragt werden konnte und
keine begründete Aussage besteht, es in absehbarer
Zeit herbeizuschaffen. Dass ein Zeuge - wie hier
unbekannt verzogen ist, macht ihn nicht ohne weiteres
unerschöpflich. Das gilt umso mehr, wenn sich die
Sondierung des Gerichts auf eine telefonische Einwohner-
meldeamtanfrage in einer Sitzungsunterbrechung beschränkt.
Das Gericht hätte vielmehr weitere Nachforschungen anstellen
müssen, die erfahrungsgemäß ohne größeren zeitlichen, per-
sonellen oder finanziellen Aufwand vorgenommen werden
können, d.h. insbesondere den Angelegenheiten um nähere
Informationen zum Aufenthaltsort des Zeugen bitten oder
dass die Einwohnermeldeamtanfrage Angelegenheiten des Zeugen
ausdrücklich machen und anschließend konstatieren müssen. Das
Maß des erforderlichen Sondierens legt sich dabei
insbesondere auch an der Schwere des dem Angelegenheiten
zur Last gelegten Tates zu orientieren. Stehen Tötungsdelikte
oder Delikte mit Todesfolge im Raum, kann es nicht

✓ bei einer einfachen Erziehungsmittelkontingenz bewenden.¹²

Nach diesen Maßstäben dürfte der Beweisweg zumindest wegen Unerschickbarkeit rechtsfehlerhaft abgelehnt worden sein. Allerdings kann bei Halbweisenanfragen - anders als bei herkömmlichen Beweisfragen - nach st. Rspr. die Begründung der Ablehnung ausgewechselt werden, wenn statt des vom Gericht herangezogenen Ablehnungsgrund ein anderer Ablehnungsgrund greift. Vor diesem Hintergrund sollte der Beweisweg unter Umständen wegen Bedenkungslosigkeit der Beweistatsache abgelehnt werden können, § 244 Abs. 3

S. 3 Nr. 2 StPO.

✓ Bedenkungslos ist eine Beweistatsache, wenn ein Zusammenhang zwischen ihr und der abgeurteilten Tat nicht besteht. Das ist auch dann der Fall, wenn die Beweistatsache nicht geeignet ist, die Entscheidung irgendwie zu beeinflussen. So liegt es hier. Selbst wenn die hier relevante Beweistatsache erwiesen sein sollte, hätte sie tatsächlich keine Auswirkungen auf die Entscheidung.

Ob sich der Angelegte nämlich am Vorabend 13
der Tat normal, nervös oder nicht nervös ver-
halten hat, ist mit der Feststellung des Urteils
irrelevant. Schließlich sollen die Angelegten ebenfalls
erst am Tagtag selbst den Tatentschluss gefasst
haben. Der Angelegte könnte davon am Vorabend in
seinem Verhalten also noch gar nicht beeinflusst gewesen
sein.

Ein Vorstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO liegt damit
nicht vor. Der Hilfsbeweis Antrag wäre jedenfalls wegen
Bedrohungslosigkeit der Beweistatsache im Urteil ab-
zulehnen gewesen.

Jeder könnte die Hauptverhandlung unzulässig lange
unterbrochen worden sein und insoweit einen Verfahrens-
vorstoß begründen, § 229 Abs. 1 StPO. Die Hauptver-
handlung darf grundsätzlich nur bis zu drei Wochen
unterbrochen werden. Die für Großverfahren sonstigen
Ausnahmetatbestände des § 229 Abs. 2 StPO ist

Der Prozess wird anhängig wie § 229 Abs. 3 14
StPO. Die 22-tägige Unterbrechung der Hauptver-
handlung zwischen dem 28.12.2016 und dem

wj. § 229 II
begründet im
Urteil vor
→ II inwieweit
bedürftige Erklärung
→ 7.1.2017
Wiederholung
→ ab 11.
Tage

19.01.2017 könnte daher einen relativen Revisionsgrund
darstellen. In der Regel beruht das Urteil auch
auf dieser Verfahrensregel, allerdings nur, wenn
die Hauptverhandlung aufgrund der Fristüberschreitung
tatsächlich hätte wiederholt werden müssen, § 229
Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StPO. Das ist hier aber nicht
der Fall: Die Hauptverhandlung wurde lediglich
am 19.01.2017 und damit am Tage nach Ab-
lauf der Drei-Wochen-Frist fortgesetzt. Gem. § 229
Abs. 4 S. 1 Nr. 1 StPO bedarf es in dieser
Konstellation (noch) keiner Wiederholung der Haupt-
verhandlung. Das Urteil kann dann auch nicht auf
der nur fünfjährigen Fristüberschreitung beruhen, § 334
Abs. 1 StPO.

Frage ist, ob die Verlesung des protokollierten
Protokolls über die Verlesung des Zeugen Bechtold einen

revisiden Vorstoß gegen den Grundsatz der per-¹⁵
sönlichen Verhandlung (§250 StPO) begründet. Grund-
sätzlich darf eine Verhandlung nicht durch Verlesung
des Ur oder eine weitere Verhandlung aufgenommener Pro-
tokolles ersetzt werden, §250 S.2 StPO. Aus-
nahmweise zulässig ist die Ersetzung liegen,
wenn die Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Verteidiger und
Staatsanwalt) mit der Verlesung einverstanden sind.

Aug: §251 IV!

§251 Abs.1 Nr.1 StPO. Auswiesel des Haupt-
verhandlungsprotokolles (§244 StPO) ist das Ur
des Fall gemessen.

Das Protokoll umfasst auch den ständelichen In-
halt (§242 StPO). Der Aufnahme der wesentlichen
Ergebnisse der Zeugenvernehmungen bedarf es vor dem
Schwurgericht nicht (arg. ex. §243 Abs.2 S.1 StPO).

Die Unterschrift über Selbsten unter dem Urteil ist
nicht ständelich, §245 Abs.2 S.3 StPO.

3. Zwischenergebnis

Regels sensibler Verfahrensteife hat die Verfahren-
reife keine Aussicht auf Zirkel.

III. Sachreife

Die Reision könnte aber mit der Sachreife Aussicht
auf Zirkel haben, wenn und soweit die vom Tat-
gericht getroffenen Feststellungen die Verurteilung des
Angeklagten wegen einzelner oder sämtlicher Delikte
nicht tragen. Die Prüfung beschränkt sich dabei nicht
auf die richtige Anwendung des materiellen Rechts
(Substantionsfehler). Vielmehr ist auch zu prüfen, ob
die Urteilsfeststellungen überhaupt eine tragfähige Grund-
lage für diese Prüfung bieten, insbesondere, ob sie
frei von Lücken, Widersprüchen und Verstößen gegen
Dank- und Erfolgsgründe sind (Darstellungsreife).

1. Darstellungsreife

Bereits die Tragfähigkeit der Urteilsfeststellungen er-

scheint zweifelhaft. Die Feststellungen des Tat-¹⁷
gerichts zu einem möglichen Tötungsvorsatz des Ange-
klagten, den das Schwurgericht ablehnt, sind hien-
gegen. Feststellungen zu einem möglichen Tötungsvorsatz
im Zeitpunkt der Anwendung der stumpfen Gewalt
auf das Opfer fallen gänzlich. Zwar kann das
Versetzen des Transportes des Angeklagten Ledels
darauf schließen lassen, dass die Angeklagten in
ihre ursprünglichen Tatplanung vom Überleben des
Opfers ausgegangen sind.

Allerdings kann der Tötungsvorsatz auch erst später,
d.h. im Rahmen der Ausführung des an dem anderen
(Bemüchigungs-) Delikts, gefasst werden und in diesem
Fall eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Tötung wegen
dass die Täter den Motor des angestellten Trans-
portes laten laten lassen, um ggfs. hilfsweise Hilfe
auf das zurückgelassene Opfer abzuwenden zu werden,
lässt - entgegen der Ansicht des Tatgerichts - nicht zweifelhaft

18
auf einen nachdrücklichen Tötungsvorsatz schließen. In
Anbetracht der Abschiedsart der Waidlichung
und der schweren Körperverletzungen des Opfers
läßt es an dieser Stelle welches eine Abgrenzung
zwischen dolus directus und dolus indirectus
bedeutet. Ähnliche Fragen stellen sich beim
Problem der Geeignetheit einer zunächst ungewollten
Fehlrittschuld. Die hierzu erforderlichen Feststellungen
fallen günstig.

ein durchschlagend
gewalttätig
Verbrechen

Lückenhaft sind die Urteilsfeststellungen dabei auch
in Hinblick auf mögliche Mordmerkmale. Darüber erheben
neben der Haupttat auch das Mordmerkmal der
Grausamkeit und die Absicht eine andere Straf-
tat zu verüben. Merkmale dürften dagegen angesichts
des infolge der Zerkleinerung zum Zeitpunkt der Anwendung
des stumpfen Gewalts nicht mehr aufgelösten Opfers aus-
schließen.

Fazit eines sehr
kurzen und unvollständigen
Arbeitsauftrags
im 19. Jhd.

Die Darstellungsweise hat keinen Anspruch auf Erfolg.

2. Substantivfehler

Dem Tatgericht könnten auch Fehler bei der Anwendung des materiellen Rechts unterlaufen sein. Das ist der Fall, wenn die Urteilsfeststellungen den Schuld- und Rechtsfolgenanspruch (teilweise) nicht oder nicht in dieser Art tragen.

a) Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge, §§ 239a Abs. 1 u. 3, 25 Abs. 2 StGB

So voll wie
sinnlos die TB
auf, ein Urteil
kann es geben
da es ist die
Umstritten, die
Kategorie ist nicht
klar

Anstelle des vom Tatgericht angenommenen Raubes mit Todesfolge (§§ 249, 251 StGB) könnten die Feststellungen einen mittelschwerlich begangenen erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge gem. §§ 239a Abs. 1 u. 3, 25 Abs. 2 StGB tragen.

Was ist § 239a mit
da mit obj. B
aufge? Erpresser
abhand ist Teil an
obj. B

Der erpresserische Menschenraub erfolgt an eine Erpressung (§ 253 StGB) an, die durch das Schaffen einer Berücksichtigungsloze über das Opfer gezielt eingeleitet werden soll. § 239a StGB damit daher nur in

Betracht, wenn das Aktivieren der EC-Karte und des dazugehörigen PINs von Opfer keinen Raub, sondern eine

Achtung: noch kein
ist jeder Raub eine
Erpressung, es sind beide
Tatbestände § 239a

20

Erpressung darstellt. Nach der Rechtsprechung ist das
der Fall, wenn sich die Tat ihren äußeren Erscheinun-
gsbild nach eher als ein „Geben“ denn als ein „Nehmen“
konstruiert. Die Literatur ordnet die Erpressung unterdessen
als Selbstschädigungsdelikt ein und fordert - in Anlehnung
an § 263 StGB - eine (wenn auch nicht zwingend frei-
willige) Vermögensverfügung des Opfers.

Nach beiden Ansichten handelt es sich vorliegend um eine
(räuberische) Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB. Erst die
Prüfung des PIN durch das Opfer führte zur
konkreten Vermögensgefährdung. Sie konnte insoweit bedauert
es zwingend der (mit Gewalt ^{o. Drohung} abgegriffen) Mitwirkung
des Opfers. Hierin ist eine Vermögensverfügung zu sehen;
auch nach dem äußeren Erscheinungsbild der Tat handelt
es sich mehr um ein „Geben“ denn um ein „Nehmen“.

Indem die Täter das Opfer an der Gastanlage abge-
passt und anschließend gegen dessen Willen in seinem
Transporter in den Wald verdrängt haben, haben sie es

and entsteht idd §239a Abs.1 StGB. Auf der
aufgelegten Kichtung im Wald war das Opfer dem
ungehörten Einfluss des Täters schlechts ausgesetzt.

un-
n-
hin

Die jeweiligen Tatbeiträge sind den Angelegten dabei
nach Maßgabe des §25 Abs.2 StGB gegenseitig zu-
zuschreiben. Nach den Urteilsfeststellungen haben die Ange-
legten an Tattag den gemeinsamen Tatplan erworfen,
sich eines beliebigen Opfers durch Zirkelung zu bemächtigen,
um dessen Sorge um sein eigenes Wohl zu einer Er-
pressung auszunutzen. Dabei gingen sie arbeitsteilig und
jeweils mit der erforderlichen Täterseite vor.

→ Zweierlei /
Schulding

An erforderlichen Vorsatz der Angelegten lassen die
Urteilsfeststellungen keine Zweifel. Zudem könnte die
Erfolgsqualifikation des §239a Abs.3 StGB erfüllt
sein. Das Opfer ist unmittelfakt in Folge der Tat
und der dabei verübten Gewalt verstorben. Der tatbestands-
spezifische Gehirnzusammenbruch ist unverdächtig. Hierzu ge-
hören bei einem Dauerdelikt wie §239a StGB nämlich
auch die Modalitäten der Tat, d.h. insbesondere aber

① zu 100 für
Helf wird am
an Kopf. darüber
sicherlich was
kann. Das fehl
im Urteil jeff
Fehlbeleg

Schädigung des Opfers einschließlich etwaiger Gewalt-
 einwirkung auf dieses. Vorliegend haben die Angelegten
 mit schwerem stumpfen Gewalt auf das Opfer eingewirkt,
 nachdem sie wegen einer drohenden Entdeckung in
 Panik geraten sind. Derartige Isolationen sind in
 psychisch besonders angespannten Bereichs- und Ent-
 führungslagen nicht untypisch. Ihre Folgen stellen demnach
 in der Regel im forensisch-psychiatrischen Gefährdungswen-
 derungsgrad des erpresserischen Menschenverrats.

Alle: es
 geht nicht in
 "ausgelöst", man
 die typ. i., am
 ein. bildet für total
 ist

Die Angelegten müssten dem Tod des Opfers unjenseits leid-
 fertig bewusst haben. Sie müssten also zumindest grob
 ziellos gehandelt und nicht beachtet haben, was sich unter den
 Voraussetzungen ihrer Zielermittlung und Tätigsetzer aufdrängen
 musste. Die Urteilsfeststellungen enthalten (fehlerbehaftet)
 Weise zwar keine Feststellungen zu den subjektiven Vor-
 stellungen des Täters bei Anwendung des stumpfen Gewalt
 (s.o.). Festgestellt hat das Tatgericht allerdings, dass ihnen
 zumindest bei Zurücklassen des Opfers im Wald bewusst

genau es auf die
 wird zu zeigen
 Taten, die
 Zinsung von
 Jose nicht
 wären

den behält hi
 von der wirts.
 kung in (Kriminalität)

gewesen ist, dass die Gewalteinwirkung und das Verstärken
 im Transport zum Tod des Opfers führen konnten.

Tatsächlich hat sich diese Möglichkeit mehr als
aufgedrängt. Das Vorgehen des Täters war daher zu-
mindest grob achtlos und insoweit leichtfertig ist
§ 239a Abs. 3 StGB.

Der Angeklagte ist damit auf Grundlage des Urteilsfest-
stellungen gem. §§ 239a Abs. 1 u. 3, 25 Abs. 2 StGB
strafbar.

b) Schwere räuberische Erpressung mit Todesfolge,
§§ 253, 255, 249, 250 Abs. 2 Nr. 3, 251, ^{25 Abs. 2} StGB

Zugleich hat sich der Angeklagte einer schweren räuberischen
Erpressung mit Todesfolge in Mithäterschaft strafbar ge-
macht. Die Anbahnung von Schlägen stellt ein qualifiziertes
Nötigungsmittel ist § 255 StGB das und begründet in-
✓ soweit der Vorwurf der räuberischen Erpressung. Diese
ist auch schwere räuberische Erpressung anzusehen, und
da der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer
misshandelt (u.a. Hornröten und Schöck-Hirn-Trauma) und
zusätzlich dadurch in die Gefahr des Todes gebracht
haben, § 250 Abs. 2 Nr. 3 a) u. b) StGB.

① Einigung mit
J 15 II über
bei § 239a III

Dass sich die Täter dabei als Bande i.Sd § 250²⁴
Abs. 1 Nr. 2 StGB zusammengefasst hätten, lässt sich
daraus nicht aus den Urteilsfeststellungen ableiten. Zwar
hadden bei drei Personen absichtlich und bewusst zusammen,
wobei es für die Annahme eines Bandes auch genügt,
wenn es sich um die erste gemeinsame Tat handelt.
Allerdings müssten sich die Täter zur fortgesetzten Begleitung
desjenigen Taten zusammengeschlossen haben. Hierzu lässt
sich den Feststellungen indes nichts entnehmen.

Die Erfolgsqualifikation des § 251 StGB ist - wie
in Übrigen auch vom Tatgericht angenommen - aus oben
skizzierten Gründen verwirklicht.

Dc) Computerdiebstahl, §§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Der vom Tatgericht angenommene nichterschattliche Computer-
diebstahl (§§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB) weist insbesondere
keine Substantionsfehler auf. Die Verurteilung der durch
vorherrschende Eigenmacht rechtswidrig erlangten EC-Karte samt
PIN durch den Nichtberechtigten Sontag stellt eine unehrliche
Verurteilung von Daten i.Sd § 263a Abs. 1 Nr. 3 StGB dar.

n.o. ① Zweifelsfrei
Zudem ist
rechnerische Täuschung
≠ ehrl. Täuschung
§ 263a, kein
unehrliche. f. Ver-
urteilung

25
Gegenüber einer natürlichen Person hätte der Angeklagte
Samstag über seine Bezahlung, Geld mit der EC-Karte
übergeben, geträumelt (Betragsgewinn). Dass die Ange-
klagten dabei als Bande geladelt hätten (§§ 263a
Abs. 2, 263 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder auch nur gemeins-
mäßig, lässt sich aus den Urteilsfeststellungen nicht
ableiten (s.o.).

Die jeweiligen Tathelfer unter den Angeklagten gem.
§ 25 Abs. 2 StGB gegenseitig zugerechnet.

d) §§ 248 b und 303 Abs. 1 StGB

Eine Verurteilung des Angeklagten wegen unehrlichen Gewinns
eines Kartellstreits (Fahrt mit dem Transporter des
Opfers) (§ 248 b StGB) schiedet aus zu einer Verurteilung
wegen Sachbeschädigung (Beschädigung des Jockeys des Samstag)
aus. Die erforderlichen Strafatafeln sind nicht gestellt,
§§ 248 b Abs. 3, 303 c StGB.

3. Strafzumessung

Treffend ist, ob das Tatgericht die der Strafzumessung
zugrunde liegende Konkrete rechtliche Wertung der Taten

rechtsfehlerfrei vorgenommen ist. Das Tatgericht hat ²⁶
insoweit Tatmehrheit zwischen dem Computerdiebstahl und
dem Raub mit Todesfolge angenommen. Der tatsächlich
antrachtende epersonelle Merkmalsrand stellt als
Bausdelikt allerdings einen eigen zelligen und inhaltlichen
Zusammenhang ~~schiller~~ (nach der Untelstufstellung
richtigerweise) vermittelnden Delikte dar. Die fortbestehende
Berechtigungsbeziehung entspricht erst dem Computerdiebstahl und
wird während dessen Begehung unter Fort; sie ver-
bleibt die Delikte zu einer natürlichen Handlungs-
einheit. Dort ist der Strafzumessung eine tabellarische
Begehung (§ 52 StGB), ihre Tatmehrheit zugrunde zu
legen.

4. Zuschuldung

Aufgrund der skizzierten Bestellungs- und Substitutionsbeziehung
ist die Sachlage hinsichtlich des § 52 StGB.

C. Zurechnbarkeit

Gleichwohl fragt sich, ob eine weitere Durchführung des
Rechtsverständnisses als Angelegenheit zurechnungsfähig wäre.

Das grundsätzlich zu seinen Gunsten ergreifende
 Verfallensgesetz des § 358 Abs. 2 StGB gilt vor-
 läufig nicht, weil die Staatsanwaltschaft ebenfalls, und
 zwar zu Ungunsten des Angeklagten, Revision eingelegt und
 ordnungsgemäß materielle Fehler geprüft hat.

Neben der immer möglichen Verdüsung des Schuldpunkts
 droht dem Angeklagten hier also auch eine Verfallung
 des Rechtsfolgenanspruchs, nämlich eine höhere Strafe. Die
 fehlende tatsächliche Annahme von Tathandlung nicht dabei
 in der Hinsicht. Bei einer Zuschreibung unter
 Ablehnung der Feststellungen ist nämlich davon auszu-
 gehen, dass sich das Gericht nochmals intensiv mit einem
 möglichen Tathandlungsansatz auseinandersetzen sollte. Sollte
 es - was relativ erdient - zur Annahme eines solchen
 gelangen, droht dem Angeklagten eine Verurteilung wegen
 Totschlags, ggfs. auch wegen Mordes und damit einhergehend
 eine bis zu lebenslange Freiheitsstrafe.

28
Vor diesem Hintergrund ist dem Angelegten zu raten,
von einer weiteren Begründung der Revision abzusehen
und das erstinstanzliche Urteil zu akzeptieren. Inwiefern
die Staatsanwaltschaft die weitere Durchführung der
Revision anstrengt, liegt außerhalb der Einflussnahme-
möglichkeiten des Angelegten.

Unterschrift

